

Tertio. Antequam testimonium largiatur, scripta prius cum recognitione manus cuiusvis testimonium petentis accurate examinabit, ut, ne aliena p̄ae propriis scriptis obtrudantur.

Quarto. Testimoniis dies, et annus, quibus candidati inceperint et frequentare desierint, inseretur insuperque de continua^{b)} frequentatione expressa mentio fiet. Ita actum, renovatum, et conclusum in facultate theologica die 7^{ma} iulii 1750.

Haec ordinatio mihi a praefata facultate tradita est 9^{na} julii cum petitione ad sese exculpandum, eandem in copia altefato Illmo Dno suffraganeo communicandi, quod et 10^{ma} factum, qui desuper contentus fuit.

Köln. Hist. Stadtarch. Un. 50, 239b/330a (Rektorats-Annalen). — Die Beschlüsse der theologischen Fakultät sind von Breuer in den Auszügen aus dem verschollenen Dekanatsbuch (Theol. 5, 145/6) wiedergegeben, aber unter Verschweigung des Anlasses.

FUNDNACHRICHTEN

Trier. Römischer Marmorkopf. Bei dem Ausräumen und dem Tieferlegen des Niveaus der Kellergänge in den Kaiserthermen zu Trier wurden unter anderem auch die Köpfe von zwei Statuen gefunden. Der eine davon aus Marmor, der recht gut erhalten ist, stellt einen Jüngling mit reich gelocktem Haar dar, vermutlich einen kaiserlichen Prinzen aus der Mitte des 2. Jahrhunderts.

Trier. Römischer Brunnen mit Fundstücken. Bei der Kanalisierung der Olewigerstraße an der Charlottenau wurde ein römischer Brunnen angeschnit-

ten, aus dessen Zufüllung schöne Kleinfunde entnommen wurden, darunter ein Terrakottarelief eines Gladiatorenkampfes, eine Epona-Terrakotte in eigenartiger Darstellung und wieder einmal viele Falschmünzerformen.

Bitburg. Römische Grabinschrift. Auf einem bisher unbeachtet an der Straße stehenden Steintrog, der offenbar in römischer Zeit als Aschenkiste gedient hat, entdeckte Direktor Dr. Steiner-Trier eine römische Grabinschrift. Der Stein wird dem neuen Heimatmuseum in Bitburg überwiesen werden.

MITTEILUNGEN

Vorläufiges Statut für das Prähistorische Reisestipendium der Römisch-Germanischen Kommission des Archäologischen Instituts des Deutschen Reiches.

(In Angleichung an das Statut des Archäologischen Instituts in Berlin betr. die Reisestipendien.)

Um die prähistorischen Studien zu beleben und die Kenntnis der Vorgeschichte möglichst zu verbreiten, insbesondere um für die römisch-germanische Kommission leitende Kräfte und für die vaterländischen Universitäten und Museen Vertreter der Prähistorie heranzubilden, wird mit der Römisch-Germanischen Kommission des Archäologischen Instituts des Deutschen Reiches ein jährliches Reisestipendium in Höhe von z. Zt. 4000 Reichsmark verbunden, welches den nachstehenden Bestimmungen gemäß vergeben wird.

I. Zur Bewerbung wird der Nachweis erfordert, daß der Bewerber entweder an einer Universität des Deutschen Reiches die Doktorwürde erlangt oder das Examen pro facultate docendi bestanden hat. Bevorzugt werden Bewerber, die in Prähistorie als Hauptfach promoviert haben. Der Bewerber hat ferner nachzuweisen, daß zwischen dem Tage, an welchem er promoviert oder das Oberlehrerexamen absolviert hat, eventl. wenn beides stattgefunden hat, dem späteren von beiden, und dem Tage, an welchem das nachgesuchte Stipendium für ihn fällig würde, höchstens ein dreijähriger Zwischenraum liegt.

II. Der Bewerber hat ferner einen Lebenslauf einzusenden und die gutschätzliche Äußerung der zuständigen Fakultät einer Universität des Deutschen Reiches oder auch einzelner bei einer solchen Fakultät angestellten Professoren der einschlagenden wissenschaftlichen Fächer über seine bisherigen Leistungen und seine Befähigung zu erwirken und seinem Gesuch beizufügen. Falls er schon literarische Leistungen aufzuweisen hat, sind dieselben möglichst miteinzusenden. Ferner sind im Gesuch die besonderen Reisezwecke kurz

b) in Theol. 5, 146 folgt: vel non continua.